

# **Geschäftsordnung/Handreichung für die Arbeit**

## ***des Kirchenvorstandes (KV) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz***

### **§ 1 Präambel**

Auf der Grundlage der Kirchengemeindeordnung (KGO) sowie der damit verbundenen Ausführungsverordnung (AVO KGO) der Evangelischen Landeskirche Sachsens in der jeweils gültigen Fassung hat der KV am 11. Mai 2021 diese Geschäftsordnung beschlossen. Sie soll die Zusammenarbeit der KV-Mitglieder fördern und Grundlage für die Arbeit des KV sein.

### **§ 2 Vorbereitung der KV-Sitzungen**

- a) Der Vorsitzende des KV bereitet jede Sitzung zusammen mit seinem Stellvertreter vor.
- b) Für die Aufstellung der Tagesordnung werden Anliegen berücksichtigt, die spätestens 10 Tage vor der Sitzung, vorzugsweise schriftlich, beim KV eingereicht werden.
- c) Diese sind an folgende Adressen zu senden:  
per Brief: Ev-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz, Kirchenvorstand, Altseidnitz 12, 01277 Dresden;  
per E-mail: pfarramt@kirche-gruna-seidnitz.net
- d) Schriftliche Anliegen bzw. Anträge werden schriftlich beantwortet.

### **§ 3 Einladung, Tagesordnung**

- a) Einladung, Tagesordnung und Vorlagen werden in der Regel per E-Mail, eine Woche vor der Sitzung unter Wahrung des Datenschutzes an alle KV-Mitglieder versandt.
- b) Für außerordentliche Sitzungen genügt die schriftliche oder mündliche Einladung bis zum Vortag.
- c) Die Tagesordnung wird zum Beginn der Sitzung endgültig abgestimmt. Nur in begründeten Fällen ist die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte möglich.
- d) Wenn Gäste eingeladen werden, sind diese vorzugsweise zu Beginn der Sitzungen anzuhören.
- e) Dringliche Tagesordnungspunkte sind an den Anfang zu stellen.
- f) Feste Tagesordnungspunkte sind: Andacht, Protokoll- und Beschlusskontrolle, Rückblick, Anliegen und Beschlüsse, Festlegungen für die nächste Sitzung.

### **§ 4 KV-Sitzungen**

- a) Der Sitzungstermin ist in der Regel der zweite Dienstag im Monat.
- b) In der Regel beginnt die Sitzung 19.00 Uhr und dauert nicht länger als 3 Stunden. Über das Vorgehen mit unbehandelten Tagesordnungspunkten ist eine Entscheidung zu fällen.
- c) Kann ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, informiert es den Vorsitzenden oder den Stellvertreter rechtzeitig.
- d) Der Leiter der Sitzung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- e) Der Sitzungsleiter kann unterbrechen und sogar das Wort entziehen, wenn der Redner vom Verhandlungsgegenstand abweicht oder unsachlich wird. Der benannte Zeitwächter achtet auf die Einhaltung eines angemessenen Zeitrahmens.

## **§ 5 Abstimmung und Beschlüsse**

- a) Auf einfachen Antrag hin erfolgt geheime Abstimmung.
- b) Beschlüsse sind im Wortlaut zu formulieren.

## **§ 6 Protokollführung**

- a) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- b) Die Seiten des Protokolls werden fortlaufend nummeriert.
- c) Im Anschluss an die Sitzung werden die Protokolle in einer für die KV-Mitglieder zugänglichen Cloud hinterlegt.
- d) Protokolle werden durch den Vorsitzenden sowie einem Mitglied des KV und vom Protokollanten unterschrieben und im Pfarramt unter Verschluss aufbewahrt.
- e) Die Gemeinde wird über Beschlüsse in geeigneter Form regelmäßig informiert.

## **§ 7 Ausschüsse und Ausschussarbeit**

- a) Die Ausschüsse (Bau, Finanzen, Gemeindeaufbau, Kirchenmusik, Öffentlichkeitsarbeit) bereiten die in ihrem Aufgabenbereich liegenden Tagesordnungspunkte vor.
- b) Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden in der Cloud hinterlegt.

## **§ 8 Anhörung von Mitarbeitenden**

- a) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind im KV in regelmäßigen Abständen anzuhören.
- b) Vor wichtigen Entscheidungen in einem Arbeitsbereich sind die verantwortlichen Mitarbeitenden einzubeziehen.

## **§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz**

- a) Die KV-Sitzungen sind nicht öffentlich.
- b) Die Mitglieder des KV und die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- c) Alle die Arbeit des KV betreffenden Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

## **§ 10 Besondere Termine**

- a) Der KV gibt in der Regel einmal im Jahr in einer Kirchgemeindeversammlung Rechenschaft über seine Arbeit.
- b) Der KV führt in der Regel einmal im Jahr eine Klausurtagung durch – ggf. mit dem KV der Schwesternkirchgemeinde

## **§ 11 Kirchenvorstandsarbeit im Schwesternkirchverhältnis**

- a) Für die Schwesternkirchgemeinden gemeinsam betreffende Fragen werden bei Bedarf durch die KV-Arbeitsgruppen gebildet, die KV-Beschlüsse vorbereiten.
- b) Die Pfarrer der Kirchgemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz sind von Rechts wegen stimmberechtigte Mitglieder im Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Dresden-Ost.
- c) Der Pfarramtsleiter des Schwesternkirchverhältnisses erhält zeitnah Zugriff auf die Protokolle des KV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.

## **§ 12 Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung ist mit dem Beschluss am 11. Mai 2021 in Geltung.